

Satzung

des Vereins zur Förderung der Hans-Brüggemann-Schule Bordesholm e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Hans-Brüggemann-Schule Bordesholm“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 24582 Bordesholm, Langenheisch 27 - 29.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung durch die Beschaffung von Mitteln für die Hans-Brüggemann-Schule Bordesholm zur Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke.

Der Verein bedient sich dazu auch der Öffentlichkeitsarbeit.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins dürfen alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) den Austritt des Mitglieds,
- b) den Ausschluss des Mitglieds,
- c) den Tod des Mitglieds.

§ 6 Austritt

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Mitgliedschaft schriftlich aufzukündigen. Diese Kündigung muss mit einer Frist von 4 Wochen zum Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand formlos zugestellt werden.

§ 7 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Anhörung zu gewähren. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe zuzustellen. Hiergegen ist innerhalb von 4 Wochen Beschwerde an die dann endgültig entscheidende Mitgliederversammlung zulässig.

§ 8 Beitrag

Der Mindestmitgliedsbeitrag richtet sich nach der Beitragsordnung. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Er kann von der Mitgliederversammlung jeweils für das Geschäftsjahr neu festgesetzt werden.

Spenden dürfen in unbegrenzter Höhe angenommen werden; sie dürfen nur im Rahmen der Satzung zweckgebunden sein. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so hat es keinen Anspruch auf Rückerstattung seiner Beiträge oder Spenden.

§ 9 Zweckvermögen

Der Verein kann für einen bestimmten und zu benennenden Zweck Vermögen ansammeln.

§ 10 Verteilung der Mittel

Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand bedarf zur Entscheidung über Einzelausgaben in Höhe über 250,00 € der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.

- a) 1. Vorsitzende/r,
- b) 2. Vorsitzende/r,
- c) Kassenwart/in,
- d) Schriftführer/in.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl eines anderen Vorstandmitgliedes ergänzen. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist einzuberufen von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden,

- a) auf Antrag von Vorstandsmitgliedern,
- b) zur Beschlussfassung über die Verwendung der Gelder.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, vertreten (Vorstand gemäß § 26 BGB).

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Aushang der Einladung in der Schule an der Informationstafel unter Beifügung der vollständigen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf einzuberufen, mindestens aber einmal jährlich oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung verlangt. Nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.

Der/die jeweilige Schulleiter/in sowie der/die Elternbeiratsvorsitzende und der/die Verbindungslehrer/in werden zu den Mitgliederversammlungen beratend hinzugezogen, sofern sie nicht selber Mitglied sind.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, geleitet.

§ 14 Aufgaben und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen die in dieser Satzung vorgesehenen Aufgaben. Dies ist insbesondere

1. die Beschlussfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht,
2. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
3. die Wahl des Vorstandes,
4. die Wahl von zwei Kassenprüfern.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz keine anderen Mehrheiten vorgesehen sind.

Satzungsänderungen bedürfen stets der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Protokoll der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll muss in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und von der Versammlung genehmigt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Jugend- und Familienhilfeverein Bordesholm e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die am 06. Oktober 2009 errichtete Satzung wurde durch schriftlichen Beschluss der Mitglieder vom 24./27./28./29./30./31.05.2010 sowie 01./06./07.06.2010 in § 2 (Zweck, Mittel des Vereins) und in der Mitgliederversammlung am 06. Oktober 2011 in den §§ 1 (Sitz) und 3 (Geschäftsjahr) geändert.